

Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

24. April 2024

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 24. April 2024: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2024, Seite 4ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats bekanntgemachte Text.

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich.....	1
§ 2 Gebührenfestsetzung; Gebührenerleichterungen	2
§ 3 Schlussbestimmungen	2
Anlage Gebührenverzeichnis (zu § 1 Absatz 1)	2
Ergänzende Hinweise	3

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim erhebt für Leistungen auf Antrag oder für sonst individuell zu-rechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen grundsätzlich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 Landesgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Gebühren-satzungen der Universität Mannheim oder anderer Rechtsvorschriften sowie die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen der Universität Mannheim.

§ 2 Gebührenfestsetzung; Gebührenerleichterungen

Die Universität Mannheim kann die Gebühren auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Landesgebührengesetz ganz oder zum Teil erlassen und unter den Voraussetzungen des § 21 Landesgebührengesetz ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

§ 3 Schlussbestimmungen

[nicht wiedergegeben]

Anlage Gebührenverzeichnis (zu § 1 Absatz 1)

Lfd. Nr.		
1	Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung	20,00
2	Ausstellung einer Ersatzkarte für eine verlorene oder beschädigte ecUM-Chipkarte	15,00
3	Ausstellen eines Ersatzdokumentes für eine Urkunde oder ein Zeugnis	40,00
4	Beglaubigungen nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der Verordnung über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung	5,00
5	Gebühr für die Anmeldung zu einem Sprach- oder Kulturkurs des Akademischen Auslandsamts	20,00
6	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	
	6.1 nach Aufwand	50,00 bis 1.000,00
		20,00 bis 1.000,00

Lfd. Nr.	Tatbestand	Gebühr in €
	6.2 bei Rücknahme des Rechtsbehelfs, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, nach Aufwand Der Berechnung wird die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.	
7	Ausstellung einer Diplomurkunde nach Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung	50,00
8	Gasthörendengebühr je Person und Semester	125, 00

Ergänzende Hinweise

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 der Allgemeinen Gebührensatzung sind folgende Übergangsregelungen zu beachten:

- (1) Die laufende Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses (Gasthörendengebühr) findet erstmals Anwendung auf das Herbst-/Wintersemester 2024/2025.
- (2) ¹Die außer Kraft getretene Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert am 9. Dezember 2013, findet weiterhin Anwendung auf Gebührentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits verwirklicht wurden. ²Insoweit gilt die außer Kraft getretene Satzung fort.